

Abschaffung der Inhaberaktien

Seit dem 1. November 2019 sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 in Kraft, welche die Inhaberaktien von Aktiengesellschaften – vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen – abschaffen. Für Gesellschaften mit bestehenden Inhaberaktien ist dementsprechend empfehlenswert, bis spätestens am 30. April 2021 eine Statutenänderung vorzunehmen und die Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln (dies kann selbstverständlich auch zusammen mit anderen notwendigen Statutenänderungen erfolgen). Inhaberaktien sind im Sinne einer Ausnahme nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Solche Gesellschaften müssen bis am 30. April 2021 eine entsprechende Bemerkung im Handelsregister eintragen lassen.

Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt und das zuständige Handelsregisteramt nimmt ein entsprechender Handelsregistereintrag von Amtes wegen vor. Dabei wird auch die Bemerkung im Handelsregister eingetragen, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Solche Aktiengesellschaften, deren Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt wurden, müssen zwingend bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

Aktionäre, welche ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, können bis spätestens am 31. Oktober 2024 mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Anderenfalls werden ihre Aktien per 1. November 2024 von Gesetzes wegen nichtig.

Ferner ist neu strafrechtlich die Bestrafung mittels Busse vorgesehen, wenn versäumt wird, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden oder das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen.

Schliesslich kann gegen Gesellschaften, die das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führen, ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft eingeleitet werden (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR). Dasselbe gilt für den Fall, dass die Gesellschaft Inhaberaktien hält, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR).